

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Nahverkehr Schwerin GmbH
19031 Schwerin

Inhalt der Stellungnahme

Um für künftige Linienführungen des ÖPNV eine größtmögliche Flexibilität zu erreichen sollten direkt um den Einmündungsbereich Haselholzstraße/Mettenheimer Straße für die Fahrrichtungen Innenstadt, Hagenower Chaussee und Ludwigsluster Chaussee jeweils eine Richtungshaltestelle am Fahrbahnrand vorgesehen werden. Zur Absicherung der späteren baulichen Realisierung wird angeregt, die Haltestellen bereits im vorliegenden Bebauungsplan zu berücksichtigen. Da die in Richtung Hagenower Chaussee vorgeschlagene Haltestelle außerhalb des Bebauungsplans liegt, sollte geprüft werden ob der Geltungsbereich im Verlauf der Mettenheimer Straße um ca. 40m nach Westen erweitert werden kann.

Ergebnis der Prüfung

Für das Wohn- und Gewerbegebiet des Ortsteils Haselholz existiert ein Verkehrskonzept, das durch die Stadtvertretung beschlossen wurde. Das Konzept beinhaltet u.a. Aussagen zum ÖPNV. Danach ist geplant, die Buslinie 7 (Hauptbahnhof – Krebsförden) über die Haselholzstraße und Mettenheimer Straße durch die Neue Gartenstadt zu führen. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Konzepterarbeitung vorhandene und zukünftige Haltestellen mit einem Einzugsbereich von 350m untersucht. Für die künftige Linienführung ist eine neue Bushaltestelle im Bereich der Einmündung der Wilhelm – Hennemann – Straße in die Mettenheimer Straße festgelegt. Diese Haltestelle befindet sich in einer günstigen Lage und deckt die Fahrrichtungen in und aus Richtung Stadtzentrum ab. In ihrem Einzugsbereich liegt auch der Technologie- und Gewebepark, dessen bisherige Haltestelle Technologiezentrum an der Hagenower Chaussee zumindest nicht mehr regelmäßig bedient werden soll. Die geplante Haltestelle liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Eine Berücksichtigung im vorliegenden Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Ebenso ist die Erweiterung des Geltungsbereiches nicht erforderlich.

Ohnehin bedarf die Einrichtung von ÖPNV - Haltestellen keiner vorherigen planungsrechtlichen Festsetzung. Die Darstellung von Bedarfs- oder dauerhaften Haltestellen ist deshalb auch im Bereich der Planstraße A nicht zwingend erforderlich. Die nachträgliche Einordnung von Bushaltestellen mit Stellflächen am Fahrbahnrand und Warteflächen auf den Seitenstreifen der Gehwege ist möglich zumal der Abstand zwischen den Straßenbäumen mit 20m hierfür ausreichend bemessen ist. Diese Verfahrensweise erlaubt zudem die Optimierung der Standortwahl für zukünftige Haltestellen unabhängig von vorherigen Festlegungen.

Beschlussvorschlag:

Der Inhalt der Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.